

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Stadt Springe vom 13.06.2024**



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans

Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 18.12.2019

Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:  
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom .....

## **Inhalt**

<b>1</b>	Allgemeine Angaben .....	2
<b>2</b>	Bewertung der Ist-Situation.....	5
<b>3</b>	Maßnahmenplanung .....	7
<b>4</b>	Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	8
<b>5</b>	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan .....	10
<b>6</b>	Evaluierung des Aktionsplans .....	11
<b>7</b>	Inkrafttreten des Aktionsplans.....	12

# 1 Allgemeine Angaben

## 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Springe
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	03241017
Vollständiger Name der Behörde:	Stadt Springe, Fachdienst Stadtplanung
Straße:	Auf dem Burghof
Hausnummer:	1
PLZ:	31832
Ort:	Springe
E-Mail ( <i>freiwillige Angabe</i> ):	<a href="mailto:Stadt@Springe.de">Stadt@Springe.de</a>
Internet-Adresse ( <i>freiwillige Angabe</i> ):	<a href="http://www.springe.de">www.springe.de</a>

## 1.2 Beschreibung der Gemeinde, sowie der Hauptverkehrsstraßen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Stadt Springe am Deister liegt in Niedersachsen in der Region Hannover südwestlich der Landeshauptstadt Hannover im Städtedreieck Hannover - Hameln - Hildesheim. In der Stadt Springe leben aktuell 29.113 Einwohner (Stand: 30. September 2023). Zum Stadtgebiet Springe gehören insgesamt 12 Stadtteile. Dies sind Alferde, Altenhagen I, Alvesrode, Bennigsen, Boitzum, Eldagsen, Gestorf, Holtensen, Lüdersen, Mittelrode, Springe und Völksen. Die Stadtstruktur ist eher dörflich geprägt. Die Gesamtfläche des Stadtgebietes beträgt 15.978 ha, davon 5.153 ha (32,3%) Wald. Die Hauptstraßenlärmquellen sind die B 217 (Hannover - Hameln) und die L 421 (B 217 - Bad Münder) sowie ein kurzer Abschnitt der B 3 (Hannover-Alfeld) westlich von Gestorf, für die in den aktuellen Lärmkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, herausgegeben durch das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, die Lärmbelastungen auf der Basis der Lärmkartierungsverordnung (34. Bundes-Immissionsschutzverordnung) angegeben werden.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Gemeinden sind nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, Lärmaktionspläne (LAPs) aufzustellen. Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für die Umgebung von Hauptverkehrswegen und Hauptflughäfen sowie Ballungsräumen.

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negative Lärmauswirkungen sichtbar.

Die für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zuständigen Behörden ergeben sich aus § 47e BImSchG. Demnach sind die jeweiligen Gemeinden zuständig für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen für Orte in der Nähe von

- Hauptverkehrsstraßen (Straßen > 8.200 Fahrzeuge/Tag),
- nichtbundeseigenen Haupteisenbahnstrecken und
- Großflughäfen

sowie für Ballungsräume, soweit nach Landesrecht keine abweichenden Zuständigkeiten geregelt wurden.

Besonderheiten ergeben sich für die Haupteisenbahnstrecken. Für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit ist entsprechend § 47e Absatz 4 BImSchG das Eisenbahn-Bundesamt innerhalb und außerhalb der Ballungsräume zuständig.

In dem vorliegenden LAP werden somit, wie auch bereits im letzten LAP aus dem Jahr 2019, die Hauptverkehrsstraßen Bundesstraße 217, die Landesstraße 421 sowie die Bundesstraße 3 behandelt.

## 1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Weder die EU-Umgebungslärmrichtlinie, noch die entsprechende Umsetzung in nationales Recht, haben konkrete Werte benannt, ab welchem Belastungsgrenzwert weitergehende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich machen. Die EU-Kommission hat aber klargestellt, dass für alle Gebiete, die in der Lärmkartierung erfasst wurden, Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Dies gilt auch für die drei zu berücksichtigenden Straßen B 217, L 421 und B 3 im Gebiet der Stadt Springe.

Für die Lärmkarten im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie werden die Lärmindizes  $L_{DEN}$  (Day, Evening, Night) und  $L_{Night}$  berechnet. Der  $L_{DEN}$  ist ein gewichteter Mittelwert, der 12 Tagesstunden (von 6 Uhr bis 18 Uhr), 4 Abendstunden (von 18 Uhr bis 22 Uhr) und 8 Nachtstunden (von 22 Uhr bis 6 Uhr) umfasst. Dabei werden die Abendstunden mit +5 dB(A) und die Nachtstunden mit +10 dB(A) beaufschlagt, um die verstärkte abendliche und nächtliche Lärmsensibilität zu berücksichtigen. Der  $L_{Night}$  betrifft nur die 8 Nachtstunden.

Durch die zwischenzeitlich erfolgte europäische Harmonisierung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm (CNOSSOS-EU), sowie Änderungen in der EU-Umgebungslärmrichtlinie und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV), ergeben sich gewisse Änderungen gegenüber dem letzten LAP aus dem Jahr 2019. Weiterhin wurden in den aktuellen Berechnungen auch die neueren Verkehrsstärken berücksichtigt. Durch diese Änderungen im Ermittlungsverfahren werden jedoch gegenüber dem LAP 2019 keine zusätzlichen Straßenabschnitte im Bereich der Stadt Springe betroffen. Auch die Zuständigkeit der Umsetzung von möglichen Lärmschutzmaßnahmen liegt weiterhin beim jeweiligen Baulastträger, dies ist sowohl für die Bundesstraßen wie auch die Landesstraße das Land Niedersachsen (NLStBV). Die von den zuständigen Stellen dabei zu berücksichtigenden nationalen Grenz-, Auslöse- und Orientierungswerte sind in der Anlage 2 aufgelistet. Als Berechnungsverfahren ist dabei zur Ermittlung des Straßenverkehrslärms auch das in der Bundesrepublik Deutschland maßgebende Ermittlungsverfahren nach RLS-19 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019) anzuwenden, bzw. für die Beurteilung nach der Lärmschutz-Richtlinien-StV noch das ältere Berechnungsverfahren nach RLS-90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990).

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Neben den Lärmkarten wurden auch Angaben zu lärmbelasteten Menschen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern ermittelt, sowie die geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen. Entsprechend § 4 Absatz 4 Nummer 9 der 34. BImSchV sind zusammen mit den Lärmkarten tabellarische Angaben zu veröffentlichen über

- die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten<sup>1</sup>,
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung und
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung.

Die Ermittlung erfolgt entsprechend Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie auf der Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen getrennt für jede Lärmquellenart. Diese Beziehungen basieren auf epidemiologischen Studien, die die WHO im Rahmen der „Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region“ veröffentlichte.

Die gesundheitlichen Endpunkte „starke Belästigung“ und „starke Schlafstörung“ werden hier für Straßenverkehrslärm angegeben.

Alle ermittelten Daten sind als Anlage 1 angefügt. Nachfolgend eine Auflistung der Anzahl der Personen, die ...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)  $L_{DEN}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

1.100

... einer Lärmbelastung ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)  $L_{DEN}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

300

... einer Lärmbelastung ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)  $L_{DEN}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

100

---

<sup>1</sup> Krankheiten, die durch das Versagen des Herzens aus verschiedenen Gründen verursacht werden

... einer Lärmbelastung ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)  $L_{DEN}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)  $L_{Night}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

500

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)  $L_{Night}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

100

... einer Lärmbelastung ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)  $L_{Night}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

0

## 2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Bestandteile der Lärmkarten sind neben den Angaben zu lärmbelasteten Menschen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern auch die **geschätzte Zahl** der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen. Entsprechend § 4 Absatz 4 Nummer 9 der 34. BImSchV sind zusammen mit den Lärmkarten tabellarische Angaben zu veröffentlichen über

- die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten,
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung und
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung.

Die Ermittlung erfolgt entsprechend Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie auf der Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen getrennt für jede Lärmquellenart. Diese Beziehungen basieren auf epidemiologischen Studien, die die WHO im Rahmen der „Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region“ veröffentlichte.

Die vom Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Zusammenhang mit der Lärmbelastung auf der Basis der Lärmkartierungsverordnung ermittelten Werte sind in Anlage 1 aufgeführt. Es werden folgende Werte genannt:

- geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung 212 Fälle
- geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung 32 Fälle
- geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten 0 Fälle

Da es sich hierbei um geschätzte Werte handelt, können genauere Untersuchungen durch den jeweiligen Baulastträger gefordert werden.

## **2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen**

Auf der Grundlage der Lärmkartierung des Landes Niedersachsen wurden im Bereich der Stadt Springe weiterhin keine sehr hohen Belastungen für die Anwohner an den Hauptverkehrsstraßen mit über 70 dB(A)  $L_{DEN}$  und über 60 dB(A)  $L_{Night}$  festgestellt. Jedoch wird der jeweilige Baulastträger sowohl an der B 217 wie auch an der L 421 aufgefordert, die dort vorhandene Lärmsituation genauer zu untersuchen und auf der Basis der nationalen Rechtslage Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.

## **3 Maßnahmenplanung**

### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

An der Bundesstraße 217 wurden im Bereich Springe von der Straßenbauverwaltung abschnittsweise Lärmschutzwände errichtet. Die aktuellen Lärmkarten zeigen in diesen Bereichen keine Überschreitungen der Werte  $L_{DEN} > 60$  dB(A) oder  $L_{Night} > 50$  dB(A).

### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)**

#### **Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:**

Der Baulastträger wird aufgefordert, insbesondere in den im Rahmen der Bürgerbeteiligung genannten Abschnitten der B 217 (Domäne Dahle, Springe, Völksen) und der L 421 (Domäne Dahle), aber auch darüber hinaus in den stark von Lärm betroffenen besiedelten Bereichen, Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmsituation im Rahmen der nationalen Vorgaben durchzuführen.



## Geplante Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete<sup>2</sup>:

Aktuell sind Festsetzungen von ruhigen Gebieten nicht geplant.

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

nein

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Die Festsetzung von ruhigen Gebieten ist derzeit nicht vorgesehen.

## 4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

### 4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von:

1.11.2023

Bis:

1.12.2023

Frühzeitige  
Beteiligung

Von:

26.2.2024

Bis:

26.3.2024

Öffentliche  
Auslegung

### 4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Beteiligung der Öffentlichkeit: Bekanntmachung über die Neue-Deister-Zeitung sowie im Internet und über Aushang

<sup>2</sup>Beispiele für ruhige Gebiete: großflächige Parks, Grünflächen, geschützte Bereiche nach Naturschutzrecht usw.

### 4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*)

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*):

### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

ja

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

ja

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Die im Rahmen der öffentlichen Beteiligung genannten Straßenabschnitte wurden explizit im Kapitel 3.2. aufgenommen, um gegenüber dem Straßenbulasträger die Dringlichkeit der Lärmschutzmaßnahmen zu verdeutlichen.

## 4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Die Öffentlichkeit wurde aufgefordert (Bekanntmachung in der NDZ), eine Stellungnahme abzugeben. Die Unterlagen konnten im Internet oder per Aushang für einen Monat eingesehen werden. Es sind in der frühzeitigen Beteiligung zwei Stellungnahmen aus dem Bereich Domäne Dahle und Völksen eingegangen, die beantwortet werden. Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung haben sich insgesamt drei Personen aus Springe und Domäne Dahle geäußert, die ebenfalls beantwortet werden.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

## 5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung) (*freiwillige Angabe*):

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen (*freiwillige Angabe*):

## 6 Evaluierung des Aktionsplans

### 6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

ja

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

Überprüfung der vom Baulastträger ergriffenen Maßnahmen durch die Stadt Springe

### 6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

nein

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

## **7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

### **7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten durch Beschluss des Rates der Stadt Springe**

am: 13.06.2024

### **7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans (freiwillige Angabe)**

zum:

### **7.3 Link zum Aktionsplan im Internet**

<https://www.springe.de/wirtschaftinspringe/standort/laermaktionsplan/>

### **7.4 Tag der Bekanntmachung**

am: 22.06.2024

Springe, den 17.06.2024

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Götze

## Tabellarische Angaben der Lärmkarten - Straßenlärm

4. Runde der EU-Lärmkartierung

Stand: 19.12.2023

### Springe, Stadt

Gemeindegeschlüssel	03241017
Anzahl Belastete * L <sub>DEN</sub> 55-59	1.100
Anzahl Belastete * L <sub>DEN</sub> 60-64	300
Anzahl Belastete * L <sub>DEN</sub> 65-69	100
Anzahl Belastete * L <sub>DEN</sub> 70-74	0
Anzahl Belastete * L <sub>DEN</sub> ≥75	0
Anzahl Belastete * L <sub>Night</sub> 50-54	500
Anzahl Belastete * L <sub>Night</sub> 55-59	100
Anzahl Belastete * L <sub>Night</sub> 60-64	0
Anzahl Belastete * L <sub>Night</sub> 65-69	0
Anzahl Belastete * L <sub>Night</sub> ≥70	0
Gesamtfläche (km <sup>2</sup> ) L <sub>DEN</sub> ≥ 55	12,5
Gesamtfläche (km <sup>2</sup> ) L <sub>DEN</sub> ≥ 65	2,3
Gesamtfläche (km <sup>2</sup> ) L <sub>DEN</sub> ≥ 75	0,5
Wohnungen * L <sub>DEN</sub> ≥ 55	600
Wohnungen * L <sub>DEN</sub> ≥ 65	100
Wohnungen * L <sub>DEN</sub> ≥ 75	0
Schulen ** L <sub>DEN</sub> ≥ 55	10
Schulen ** L <sub>DEN</sub> ≥ 65	2
Schulen ** L <sub>DEN</sub> ≥ 75	0
Krankenhäuser ** L <sub>DEN</sub> ≥ 55	0
Krankenhäuser ** L <sub>DEN</sub> ≥ 65	0
Krankenhäuser ** L <sub>DEN</sub> ≥ 75	0
Anzahl Fälle ischämische Herzkrankheiten	0
Anzahl Fälle starker Belästigung	212
Anzahl Fälle starker Schlafstörung	32

\* Die geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen und Wohnungen ist auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abzurunden.

\*\* Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen.

## Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die nachfolgend angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>24</sup> Tag / Nacht [dB(A)]	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes <sup>25</sup> sowie an Schienenwegen des Bundes <sup>26</sup> Tag / Nacht [dB(A)]	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärm-schutzmaßnahmen <sup>27</sup> Tag / Nacht [dB(A)]	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen <sup>28</sup> Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 7 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung - vom 19.09.2022 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) (ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland)

<sup>24</sup> Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>25</sup> Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VklBI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>26</sup> Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

<sup>27</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>28</sup> Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungs- räumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen<sup>29</sup>.

Geltungsbereich	Orientierungswert tags [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)] <sup>30</sup>
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

Tabelle 8 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung ...

#### Übersicht Richtwerte der DIN 18005

<sup>29</sup> DIN 18005-1 (Juli 2002): Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Beiblatt 1 Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987






<sup>30</sup> bei zwei angegebenen Werten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie

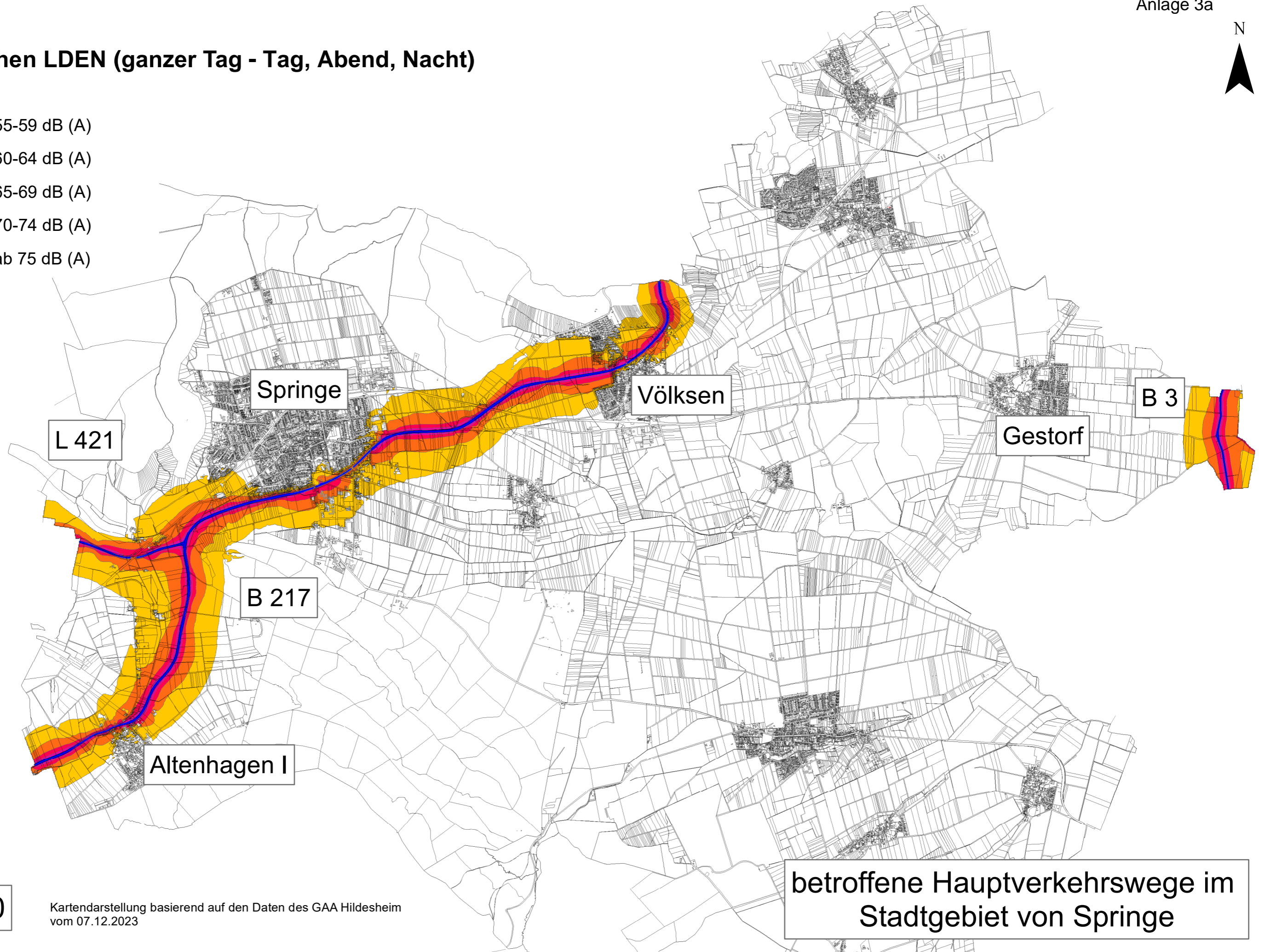


# Legende

## Pegelflächen LDEN (ganzer Tag - Tag, Abend, Nacht)

### Kategorie

-  Lden 55-59 dB (A)
-  Lden 60-64 dB (A)
-  Lden 65-69 dB (A)
-  Lden 70-74 dB (A)
-  Lden ab 75 dB (A)



1:50.000






Kartendarstellung basierend auf den Daten des GAA Hildesheim vom 07.12.2023

betroffene Hauptverkehrswege im Stadtgebiet von Springe

# Legende

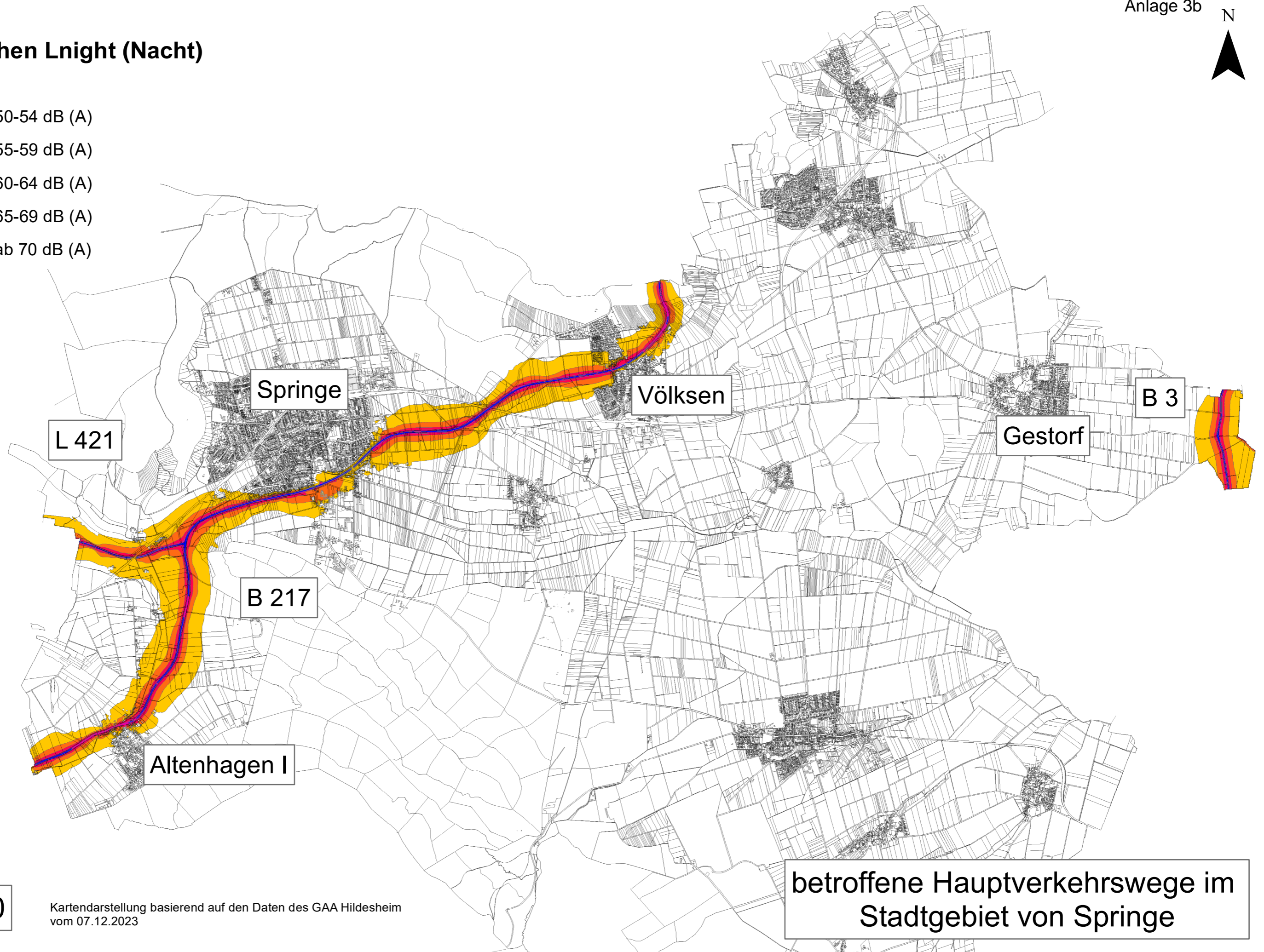
## Pegelflächen Lnight (Nacht)

### Kategorie

-  Lden 50-54 dB (A)
-  Lden 55-59 dB (A)
-  Lden 60-64 dB (A)
-  Lden 65-69 dB (A)
-  Lden ab 70 dB (A)

Anlage 3b

N



1:50.000

Kartendarstellung basierend auf den Daten des GAA Hildesheim vom 07.12.2023

betroffene Hauptverkehrswege im Stadtgebiet von Springe